

## **Zur Verschwiegenheitspflicht des Maßnahmeträgers bei Eingliederungsmaßnahmen nach §421i SGBIII**

### **Schweigepflichtentbindungserklärung unterschreiben oder nicht?**

Die Arbeitsagenturen nennen sie gerne beschönigend-vernebelnd Qualifizierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Weiterbildung, Bewerbungstraining oder individuelles Bewerbercoaching. Zumindest soweit es um ALG I-Bezieher geht, haben diese Maßnahmen eines gemeinsam: ihre Rechtsgrundlage findet sich in § 421i SGB III und ihre offizielle Bezeichnung lautet Eingliederungsmaßnahme. Dieser § 421i SGB III scheint zur Zeit die mit Abstand wirksamste Waffe im Arsenal der BA auf dem Weg zur Senkung der Arbeitslosenzahlen zu sein. Dies funktioniert vereinfacht dargestellt so: Die Arbeitsagentur kauft bei einem Maßnahmeträger z.B. das Produkt "individuelles Bewerbercoaching" ein. Die Bezahlung des Maßnahmeträgers erfolgt erfolgsorientiert, d.h. für erfolgreich vermittelte Erwerbslose gibt es einen Bonus und für bei Maßnahmeende noch Unvermittelte wird ein Malus verhängt. Einzelheiten hierzu könnt Ihr euch auf den Seiten 4 und 5 dieses Foliensatzes hier ansehen: [http://www.agarbeit.de/Downloads/2004\\_4\\_2\\_Foliensatz1.pdf](http://www.agarbeit.de/Downloads/2004_4_2_Foliensatz1.pdf)

Für die Einhaltung von Recht und Gesetz ist per Vertrag allein der Maßnahmeträger verantwortlich und der ist naturgemäß - will er doch keinen Malus riskieren - kein bißchen zimperlich im Umgang mit dem Erwerbslosen. Da wird auf Teufel komm raus drangsaliert, genötigt, beschimpft, beleidigt (der Erwerbslose ist meist ohne Zeuge und dem sozusagen wehrlos ausgesetzt); Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte werden mißachtet, denn das Ziel heißt: raus aus dem ALG I-Leistungsbezug mit dem Arbeitslosen. Entweder der Erwerbslose verzichtet genervt auf seinen weiteren Leistungsanspruch indem er die Maßnahme abbricht und die Arbeitsagentur ihm daraufhin unterstellt, er stehe dem Arbeitsmarkt nicht mehr zu Verfügung oder aber er nimmt, unter dem massiv ausgeübten Druck, eine der zahlreich verfügbaren Beschäftigungen im Niedriglohnssektor auf, auch wenn die Entlohnung dafür im Einzelfall vielleicht niedriger ist, als das zuvor bezogene ALG I und der Job damit gem. §121 SGB III als unzumutbare Beschäftigung zu gelten hat und vom Maßnahmeträger daher eigentlich überhaupt nicht vorgeschlagen werden darf.

Eine weitere Option des Maßnahmeträgers zur Steigerung seines Honorars ist das Aushorchen des Erwerbslosen nach vermeintlich ALG I-leistungsrelevanten Tatsachen (z.B. Schwarzarbeit, inoffiziell gezahlte Abfindungen des letzten AG, etc.). Wird ihm dergleichen bekannt, so hat er - dazu ist er vertraglich verpflichtet - dies an die Arbeitsagentur zu melden. Nur leider steht ihm da das Bundesdatenschutzgesetz und machmal sogar - wenn der Betreuer des Maßnahmeträgers ein staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge ist - § 203 StGB im Wege. Um diese Klippe zu umschiffen, lassen sich die Maßnahmeträger zu Beginn der Maßnahme vom Erwerbslosen eine Einverständniserklärung unterschreiben. Hier ein Textbeispiel:

### **Eingliederungsmaßnahme nach § 421i SGB III**

#### **Einverständniserklärung**

Name des Teilnehmers / der Teilnehmerin - Geburtsdatum - Anschrift

Für die ordnungsgemäße Arbeitsvermittlung und die Gewährung von Leistungen an die (...) ist es notwendig, Daten an die Arbeitsagentur weiterzuleiten. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und verschlüsselt an die zuständigen Ansprechpartner/innen der Arbeitsagentur gesandt.

Zur Bestätigung der Ausbildungs- bzw. Arbeitsaufnahme ist die (...) vertraglich verpflichtet, vier Monate und neun Monate nach Beginn der Beschäftigung der Arbeitsagentur eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, dass das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis noch andauert. Dies hat er auf dem beigefügtem Vordruck 7.1 zu geschehen.

Die Daten auf dem Vordruck werden erfasst, um den Vergütungsanspruch der (...) gegenüber der Arbeitsagentur geltend zu machen und aus diesem Grund der Arbeitsagentur weitergeleitet.

*Ich bin über die Berichterstattungspflicht der (...) und die Weitergabe von Daten an die Arbeitsagentur informiert worden und habe Einsicht in den Vordruck 9 erhalten.*

Ich bin darüber informiert worden daß ich nicht verpflichtet bin, mein Einverständnis zur Weitergabe der Daten aus dem Vordruck zu geben.

Datum / Unterschrift Teilnehmer/in

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass sich die Mitarbeiter/innen der (...) vier Monate und neun Monate nach Beginn eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses bei meinem Arbeitgeber über den Fortbestand informieren.

*Mit der Weitergabe der Daten aus dem Vordruck an die Arbeitsagentur erkläre ich mich einverstanden.*

Datum / Unterschrift Teilnehmer/in

Darin ist - im umfangreichen Text gut versteckt (hier kursiv hervorgehoben) dann auch eine Schweigepflichtentbindungserklärung enthalten. Diese zu unterschreiben, sollte sich jeder Erwerbslose gut überlegen. Schließlich verzichtet er, wenn er denn unterschreibt pauschal auf einen wichtigen Teil seiner Persönlichkeitsrechte. Das sind immerhin Rechte mit Verfassungsrang!

**Wichtig!!! Eine Verweigerung dieser Unterschrift kann sich nicht auf den Leistungsbezug auswirken** auch wenn der Maßnahmeträger vielleicht etwas anderes behaupten wird. Sie wird sich aber sehr wohl auf die Arbeit des Maßnahmeträgers auswirken, denn er kann seiner Berichterstattungspflicht gegenüber der Arbeitsagentur nicht mehr nachkommen. Was dann in solchen Fällen passiert, darüber habe ich keine Informationen.

Eigentlich müsste der Erwerbslose dann sanktionsfrei aus der Eingliederungsmaßnahme entlassen werden und der Maßnahmeträger u.U. einen Einnahmeausfall hinnehmen.

Ich könnte mir aber vorstellen, dass der Maßnahmeträger dann die verweigerte Unterschrift einfach ignorieren und die Maßnahme inklusive Berichterstattung einfach illegal weiterführen wird, um seinen Bonus nicht zu verlieren.

Frage an alle Forenteilnehmer, die bereits in einer solchen Situation waren und die Unterschrift unter eine solche Einverständniserklärung verweigert haben:

-Welche Konsequenzen hatte das für dich?

-Wurde die Eingliederungsmaßnahme daraufhin abgebrochen oder einfach weitergeführt?